

SATZUNG

des Fördervereins

Märkisches Jugendsinfonieorchester e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Märkisches Jugendsinfonieorchester“ mit dem Zusatz e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Altena.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Märkische Jugendsinfonieorchester zu unterstützen. Dieses Orchester hat das Ziel, begabten und engagierten jungen Musikern die Möglichkeit zu geben, beispielhafte Werke der Orchesterliteratur zu erarbeiten, die die jungen Musiker ansonsten möglicherweise nicht erlernen könnten.
2. Der Verein fördert durch die Bereitstellung sachlicher und finanzieller Mittel die Arbeit des Märkischen Jugendsinfonieorchesters und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Orchesters.
3. Der Verein arbeitet mit dem Märkischen Kreis als Träger des Märkischen Jugendsinfonieorchesters zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet sämtliche Mittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- b) durch schriftlich zu erklärenden Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn eine Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt.

§ 5
Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall eine befristete, völlige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
Der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, des Dirigenten, des Vertreters des Orchesterbeirates und des Leiters/der Leiterin des Kulturamtes des Märkischen Kreises,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer und zweier stellvertretender Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufenen Geschäftsjahr,

- d) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Eine ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
 4. Bei der Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme von Beschlüssen nach Absatz 5 die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 5. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese mindestens von einem Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.
 7. Über jede Mitgliederversammlung und jeden in der Versammlung gefassten Beschluss ist von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Landrat des Märkischen Kreises als 1. stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) dem Kreisdirektor des Märkischen Kreises als 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Geschäftsführer),
 - f) dem Schatzmeister,
 - g) dem Dirigenten,
 - 1 Vertreter der Dozenten,
 - 1 Vertreter des Orchesterbeirates,
 - dem Leiter des Kulturamtes des Märkischen Kreises

als Beisitzer.
2. Die Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Der Schatzmeister hat zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen zu übergeben.
5. Der Vorstand ist stets beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung geladen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Über jede Vorstandssitzung und jeden in der Sitzung gefassten Beschluss ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Zur Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Vorstand des Geschäftsführers, der im Auftrag des Vorstands handelt. Der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen zur Vorstandssitzung durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorstand muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
9. Der Vertreter des Orchesterbeirates wird von der Orchesterversammlung bestimmt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Märkischen Kreis zu, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des in § 2 festgelegten Vereinszweckes zu verwenden.

§ 11 Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.04.1993 in Altena beschlossen.